

Europarat

Michèle Roth

Der Europarat wurde 1949 mit dem Ziel gegründet, eine engere Verbindung der europäischen Staaten herzustellen, um auf der Grundlage von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte den Frieden zu festigen und den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern.¹ Als zunächst westeuropäische Organisation wuchs der Europarat nach dem Ende des Kalten Krieges rasch auf inzwischen 45 Mitgliedstaaten an. Als bislang letztes Land trat am 3. April 2003 der Bundesstaat Serbien und Montenegro der Organisation mit Sitz in Straßburg bei. Der Beitritt von Monaco dürfte in Kürze erfolgen, der Beitrittsantrag von Belarus liegt seit 1997 auf Eis.

Die Organe des Europarats sind das Ministerkomitee, gebildet aus den Außenministern der Mitgliedstaaten, und die Parlamentarische Versammlung (PVdER), die sich aus Abgeordneten der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Unterstützt wird die Arbeit des Europarats durch ein Sekretariat mit rund 1.800 Mitarbeitern. Seit 1999 amtiert der Österreicher Walter Schwimmer als Generalsekretär. Seine Amtszeit endet am 31. August 2004. Zu seinem Nachfolger wählte die PVdER am 22. Juni 2004 den Briten Terry Davis.

Weitere Institutionen und Teilabkommen des Europarats, auf die im Folgenden eingegangen wird, sind der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Europäische Kommissar für Menschenrechte und die Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission).²

Wichtigste Instrumente des Europarats sind seine rund 195 rechtlich bindenden Konventionen und Zusatzprotokolle. Im Berichtszeitraum (Juli 2003 bis Juni 2004) wurden

1 Vgl. Satzung des Europarats, abrufbar unter <http://conventions.coe.int>. Alle im Weiteren genannten Konventionen und Dokumente des Europarats sind zugänglich über seine Homepage (www.coe.int).

2 Wegen der gebotenen Kürze nicht weiter berücksichtigt werden konnten die bereits 1956 vom Europarat als Sozialentwicklungsfonds gegründete Entwicklungsbank, die Pompidou-Gruppe für den Kampf gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel (1971), die Europäische Jugendstiftung (1972) sowie die Europäischen Jugendzentren in Straßburg (1972) und Budapest (1995), der Fonds Eurimages zur Förderung des europäischen Films (1988), das Europäische Zentrum für Globale Interdependenz und Solidarität (Nord-Süd-Zentrum, 1989) in Lissabon, die seit 1992 bestehende Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Straßburg), das Europäische Zentrum für moderne Sprachen in Graz (1994), die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO, 1999) sowie die Europäische Direktion für die Qualität von Medikamenten. Letztere gibt das Europäische Arzneibuch heraus, dessen 40jähriges Bestehen am 15. Juni 2004 in Straßburg gefeiert wurde.

3 Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert), European Treaty Series (ETS) Nr. 193; Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Reform des Kontrollsystems der Konvention, ETS Nr. 194.

4 Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, ETS Nr. 187; Zivilrechtsübereinkommen gegen Korruption, ETS Nr. 174; Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe bei Strafsachen, ETS Nr. 182; Europäisches Übereinkommen für die Landschaft, ETS Nr. 176; Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Doping, ETS Nr. 188.

zwei neue Abkommen des Europarats zur Zeichnung aufgelegt.³ Fünf Abkommen⁴ traten in Kraft, zwei weitere⁵ folgten zum 1. Juli 2004.

Seine zahlreichen, mit Ausnahme der nationalen Verteidigung fast alle Politikfelder umfassenden Aktivitäten bestritt der Europarat im Jahr 2003 mit einem regulären Budget von 175,5 Mio. Euro, 2004 stieg das Budget auf 180,5 Mio. Euro.

Ministerkomitee

Das Ministerkomitee ist das Entscheidungsorgan des Europarats. Den halbjährlich wechselnden Vorsitz im Ministerkomitee hatten 2003/2004 Moldau (15. Mai bis 5. November 2003), die Niederlande (6. November 2003 bis 12. Mai 2004) und Norwegen (ab 13. Mai 2004) inne. Ihre 113. Sitzung hielten die Minister vom 5.-6. November 2003 in Chisinau (Moldau) ab. Zentrale Themen waren die Kooperation zwischen dem Europarat und der Europäischen Union (EU) und die Vorbereitung des 3. Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs des Europarats. Die Minister begrüßten die Intensivierung der Gemeinsamen Programme mit der EU. Bezugnehmend auf den Entwurf des Verfassungsvertrags der EU, der den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als Ziel nennt, erklärten die Minister ihre Bereitschaft, in Verhandlungen zu treten, sobald eine positive Entscheidung auf Seiten der EU getroffen worden ist. Die Aufgabe eines 3. Gipfeltreffens sahen die Minister vor allem darin, Leitlinien für das künftige Handeln des Europarats im Kontext der grundlegenden Veränderungen in Europa sowie für seine Interaktion mit anderen internationalen Organisationen festzulegen. Der Gipfel wird am 16./17. Mai 2005 in Warschau stattfinden.

Auf der Agenda der 114. Sitzung des Ministerkomitees vom 12. bis 13. Mai 2004 in Straßburg standen unter anderem die Verabschiedung von Protokoll Nr. 14 der EMRK zur Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (siehe unten) sowie der Beitrag des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus. Die Minister forderten die Mitgliedstaaten dazu auf, das im Mai 2003 zur Zeichnung aufgelegte Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus aus dem Jahr 1977 zu ratifizieren. Die Minister betonten auch die Notwendigkeit, die Ursachen des Terrorismus anzugehen und bekräftigten die Bedeutung eines verstärkten interkulturellen und interreligiösen Dialogs.

Um die Einhaltung der durch die Mitglieder des Europarats eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen, führt das Ministerkomitee seit 1994 Monitoring-Verfahren zu ausgewählten Themenbereichen durch. Als neue Themen in 2003/2004 wurden „Gewissens- und Religionsfreiheit“ und „Gleiche Rechte für Frauen und Männer“ ausgewählt.

Neben dem thematischen Monitoring beobachtete das Ministerkomitee mit Unterstützung des Sekretariats die Einhaltung der von Serbien-Montenegro bei seiner Aufnahme eingegangenen besonderen Übergangsverpflichtungen. Die Fortschritte des Landes wurden als langsam bezeichnet, Lichtblicke waren die Ratifizierung der EMRK und der Konvention zur Verhütung von Folter Ende 2003. Auch die Entwicklungen in Albanien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien standen im Rahmen der *post-accession strategies* weiterhin unter Beobachtung des Ministerkomitees.

5 Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr, ETS Nr. 181; Übereinkommen über Datennetzkriminalität, ETS Nr. 185.

Neben Südosteuropa war der Kaukasus die zweite Region, die im Ministerkomitee im gesamten Berichtszeitraum besondere Aufmerksamkeit fand. Insbesondere drängte das Ministerkomitee zu rascheren demokratischen Reformen in Armenien und Aserbaidschan, zur Abschaffung der Todesstrafe in Armenien und zur Lösung des Problems der politischen Gefangenen in Aserbaidschan – mit gewissem Erfolg, wie die Ratifizierung von Protokoll Nr. 6 der Menschenrechtskonvention (Abschaffung der Todesstrafe) durch Armenien am 29. September 2003 und die Entlassung praktisch aller politischen Gefangenen in Aserbaidschan bis Sommer 2004 beweisen, aber auch mit Rückschlägen insbesondere im Zusammenhang mit den in beiden Ländern abgehaltenen Parlaments- bzw. Präsidentschaftswahlen. Nach den auf die georgischen Parlamentswahlen vom 2. November 2003 folgenden politischen Unruhen und dem anschließenden Regierungswechsel veranlasste das Ministerkomitee die Unterstützung der georgischen Behörden bei der Vorbereitung der Präsidentschaftswahlen vom 4. Januar 2004. Weitere Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit Georgien waren die Korruptionsbekämpfung und die Rechtsdurchsetzung. Schließlich blieb der Tschetschenienkonflikt auch in 2003/2004 ein „Dauerbrenner“ auf der Agenda des Ministerkomitees. In einem Briefaustausch zwischen dem russischen Präsidenten und dem Generalsekretär des Europarats vom 25. und 30. Dezember 2003 wurde eine Beendigung der ständigen Präsenz von Europarats-Experten in Tschetschenien vereinbart. Die Experten sollen jedoch weiterhin in die Bearbeitung von Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen einbezogen werden. Darüber hinaus sind konkrete Programme auf einer Ad-hoc-Basis zu verschiedenen Themenbereichen vorgesehen.

Als weiteren Mitgliedstaat beschäftigte die Ukraine das Ministerkomitee, insbesondere im Hinblick auf die Situation der Medien und die geplante Verfassungsreform, die auch eine Änderung des Präsidenten-Wahlverfahrens vorsieht und zu einer Verfassungskrise führte. Mit einem neuen Gemeinsamen Programm von Europarat und Europäischer Kommission soll die demokratische Stabilität in der Ukraine gefördert werden.

Parlamentarische Versammlung

Die Parlamentarische Versammlung (PVdER) mit ihren 313 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern ist das eigentliche Initiativorgan des Europarats, auch wenn ihr rechtlicher Aktionsrahmen nach der Satzung eng bemessen ist. Der seit 2002 amtierende Präsident der PVdER, der österreichische Abgeordnete Peter Schieder, wurde am 26. Januar 2004 für ein weiteres Jahr in seinem Amt bestätigt.

Die PVdER tagte im Berichtszeitraum insgesamt viermal (25. September bis 2. Oktober 2003, 26.-30. Januar 2004, 26.-30. April 2004 und 21.-25. Juni 2004). In ihrer Herbst-session befasste sie sich unter anderem mit der Gefahr, die von extremistischen Parteien und Gruppierungen ausgeht. Zu Beginn der Session fand zum zweiten Mal ein Treffen der PVdER mit dem Europäischen Parlament statt. Gesprächsthemen waren die Auswirkungen der künftigen EU-Verfassung sowie die Bewegungs- und Migrationsfreiheit in Europa.

Im Mittelpunkt der Januar-Session standen Debatten über die aktuellen Entwicklungen in den drei Südkaukasus-Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie in Zypern und der Ukraine. Der Ukraine drohte die Versammlung mit Ausschluss, sollte es weitere Versuche geben, politische Reformen verfassungswidrig durchzusetzen, oder sollten die Präsidentschaftswahlen im Oktober 2004 nicht frei und fair verlaufen. Im Hinblick auf die Gefährdung von Demokratien durch den Terrorismus rief die PVdER das Ministerkomitee dazu auf, unverzüglich mit der Arbeit an einer umfassenden Terrorismuskonvention zu

beginnen. Sie warnte zudem vor einer Gefährdung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa durch wirtschaftliche und politische Interessen, durch Druck von Seiten der kommerziellen Medien, durch Medienkonzentration und finanzielle Zwänge.

In der April-Session debattierte die PVdER über den Aufnahmeantrag Monacos. Sie empfahl dem Ministerkomitee die Aufnahme des Fürstentums, sobald zwischen Monaco und Frankreich ein Lösung für die aus dem Jahre 1930 stammende diskriminierende Regelung gefunden wird, die die höheren öffentlichen Posten und Regierungsämter in Monaco französischen Staatsbürgern vorbehält. Die Abgeordneten begrüßten den Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Biomedizin-Konvention über biomedizinische Forschung und empfahlen den Ministern, dieses sobald wie möglich zur Zeichnung freizugeben.

Während der Juni-Session forderte die PVdER das Ministerkomitee dazu auf, die geplante Konvention über Menschenhandel rasch voranzubringen und darin auch „mail-order-brides“ einzuschließen, insbesondere wenn diese Frauen Opfer von Missbrauch und Gewalt werden. Vom italienischen Parlament verlangte die PVdER eine Gesetzgebung, die der seit langem üblichen Praxis der politischen Einmischung in die Medienfreiheit ein Ende bereitet.

Seit 1993 überwacht die PVdER die Erfüllung der von der Versammlung formulierten Beitritts-Verpflichtungen von Neumitgliedern. Seit 1995 erstellt sie darüber hinaus bei Bedarf Monitoring-Berichte über sämtliche Verpflichtungen eines Mitgliedstaates im Rahmen des Europarats. In den vier hier behandelten Sessionen befasste sich die PVdER mit Monitoring-Berichten zu Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien und zur Ukraine. Die Fortschritte in all diesen Ländern stellten die Abgeordneten nicht zufrieden, so dass diese Monitoringverfahren fortgesetzt werden. Nur das Verfahren gegen die Türkei schloss die PVdER im Juni 2004. Das Land habe in den letzten zwei Jahren mehr Fortschritte gemacht als in der vorangegangenen Dekade. Die Eröffnung eines Monitoring-Verfahrens gegen Liechtenstein wurde abgelehnt, stattdessen wird der Dialog mit der liechtensteinischen Regierung gesucht.

Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) feierte am 14. Januar 2004 sein 10jähriges Jubiläum. Er berät das Ministerkomitee und die PVdER in Fragen der kommunalen und regionalen Demokratie. Als Nachfolger des Österreicherers Dr. Herwig van Staa wurde im Mai 2004 der Italiener Giovanni di Stasi zum Vorsitzenden des KGRE gewählt.

Wichtigstes Instrument des Kongresses ist die Europäische Charta der regionalen Selbstverwaltung. Da ein Überwachungsmechanismus im Text der Charta nicht vorgesehen ist, hat der KGRE in Abstimmung mit dem Ministerkomitee ein Monitoring-Verfahren für die Charta eingerichtet. Seit einigen Jahren strebt der Kongress die Verabschiedung einer Charta der regionalen Selbstverwaltung an. Auch im Berichtszeitraum wurde dieses Vorhaben weiterverfolgt, ohne jedoch zu einem Abschluss zu kommen.

Die 11. Plenarsitzung des Kongresses fand vom 25.-27. Mai 2004 in Straßburg statt. Der Kongress sprach unter anderem Empfehlungen zum Ortpolizeiwesen, über einen „Pakt zur Integration und Beteiligung der Einwanderer in den Städten und Regionen Europas“, zu Fragen der kommunalen Demokratie in Südosteuropa sowie über den Beitrag der Gemeinden und Regionen zur Umsetzung des Europäischen Übereinkommens für die Landschaft aus. Darüber hinaus äußerte der Kongress im Berichtszeitraum Empfehlungen

zur lokalen und/oder regionalen Demokratie in Armenien, Norwegen und Russland – jeweils auf der Grundlage von Monitoring-Berichten.

Europäische Menschenrechtskonvention und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die 1953 in Kraft trat, ist das wichtigste Instrument des Europarats. Ihre Ratifizierung ist für alle Mitgliedstaaten des Europarats Pflicht. Die Konvention gewährleistet insbesondere bürgerliche und politische Rechte und Freiheiten. Das Zusatzprotokoll Nr. 6 verbietet die Todesstrafe außer in Kriegszeiten, Protokoll Nr. 13 verbietet die Todesstrafe unter allen Umständen. Im Berichtszeitraum wurde Protokoll Nr. 6 von Armenien, Serbien-Montenegro und der Türkei ratifiziert. Damit ist Russland der einzige Mitgliedstaat, der die Todesstrafe noch nicht abgeschafft hat.

Die Menschenrechtskonvention gewährleistet den Menschenrechtsschutz durch ein juristisches Verfahren. Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist seit 1998 der Schweizer Luzius Wildhaber. Als neue deutsche Richterin wählte die PVdER in ihrer April-Session Renate Jaeger, die zum 1. November 2004 Georg Ress ablösen wird.

Schwerwiegenstes Problem des EGMR ist die in den letzten Jahren stark anschwellende Zahl von Beschwerden, bedingt durch die Aufnahme von 22 neuen Mitgliedstaaten seit 1989. Allein im Jahr 2003 wurden 38.435 neue Beschwerden eingereicht (vorl. Zahl), im Vergleich zu 4.923 im Jahr 1989. Ende 2003 waren damit 65.800 Anträge hängig. 613 Klageschriften wurden 2003 für zulässig, 16.724 für unzulässig erklärt. Der Gerichtshof fällte 703 Urteile, in 521 Fällen wurde eine Verletzung der EMRK festgestellt und in 128 Fällen kam es zu einer gütlichen Einigung. Von 12 Urteilen zu Deutschland stellte das Gericht in 10 Fällen eine Verletzung der EMRK fest, in einem Fall kam es zu einer gütlichen Einigung.

Besondere Beachtung fand in Deutschland das Urteil im Fall Jahn und andere gegen Deutschland, in dem es um die entschädigungslose Enteignung von Erben von „Bodenreform“-Land ging.⁶ Dabei handelt es sich um Land, das in Ostdeutschland nach 1945 im Zuge der Bodenreform an Bauern und Flüchtlinge verteilt worden war. Die DDR-Volkskammer hatte im März 1990 die Erben dieser Grundstücke zu Volleigentümern erklärt. Diese Entscheidung hatte der Bundestag zwei Jahre später abgeändert. Nur Personen, die vor dem 15. März 1990 in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen waren, durften das Land behalten. Die anderen Grundstücke gingen entschädigungslos an die Bundesrepublik über. Der EGMR kam am 22. Januar 2004 zu dem Ergebnis, dass die entschädigungslose Enteignung gegen das erste Zusatzprotokoll der EMRK verstoßen habe. Über eine angemessene Entschädigung entschied das Gericht noch nicht. Das Urteil könnte für die Bundesrepublik Auswirkungen in Milliardenhöhe haben, da es um etwa 70.000 Fälle geht.⁷ Die Bundesregierung hat deshalb beantragt, den Fall an die Große Kammer des EGMR zu verweisen. Dem Antrag gab der Gerichtshof am 17. Juni 2004 statt.

Die in den vergangenen Jahren intensiv geführte Debatte über die Entlastung des Gerichtshofs fand im Mai 2004 einen vorläufigen Abschluss mit der Verabschiedung von

6 European Court of Human Rights – Third Section: Case of Jahn and Others v. Germany (Applications nos. 46720/99, 72203/01 and 72552/01) – Judgement, Straßburg 22. Januar 2004.

7 FAZ vom 23.1.2004.

Protokoll Nr. 14 zur EMRK. Das Protokoll, das erst in Kraft treten wird, wenn es von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist, sieht insbesondere vor, unzulässige Fälle durch einen einzigen Richter (bislang drei Richter) aussortieren zu lassen, Wiederholungsfälle in einem vereinfachten Verfahren für zulässig zu erklären (durch drei statt bislang sieben Richter) und Beschwerden dann neu als unzulässig zu erklären, wenn der Beschwerdeführer keinen bedeutenden Nachteil erlitten hat, sofern der Schutz der Menschenrechte es nicht verlangt, den Fall genauer zu prüfen. Gegen dieses neue Kriterium der Unzulässigkeit hatte die PVdER zuvor protestiert, da seine Auslegung vage und subjektiv sei.⁸

Europäischer Kommissar für Menschenrechte

Das Amt des Europäischen Kommissars für Menschenrechte wurde 1999 eingeführt und wird seither von Alvaro Gil-Robles ausgeführt. In Ergänzung zur ERMK ist seine Aufgabe vor allem im präventiven Menschenrechtsschutz sowie im schnellen Eingreifen bei menschenrechtlichen Krisensituationen zu sehen. Im Berichtszeitraum stattete der Menschenrechts-Kommissar acht Ländern einen offiziellen Besuch ab.⁹ Er informierte sich über die jeweilige Menschenrechts-Gesetzgebung und die tatsächliche Menschenrechtssituation und sprach praktische Empfehlungen zur Verbesserung von Gesetzgebung und deren Umsetzung aus. Unabhängig von den offiziellen Besuchen äußerte sich der Menschenrechts-Kommissar durch Empfehlungen zu Finnland (neue Ausländergesetzgebung), Polen (Schaffung eines Gremiums zur Bekämpfung von Diskriminierung), Portugal (Bestimmungen zur Anordnung von Untersuchungshaft) und der Slowakei (Gesetzgebung zur Sterilisierung von Frauen). Schließlich rundete Gil-Robles seine Aktivitäten durch Roundtables mit nationalen und regionalen Ombudspersonen für Menschenrechte und durch Seminare zu den Themenbereichen „Toleranz durch Bildung über Religionen“, „Kampf gegen den Kinderhandel in Europa“ und „Menschenrechte und Streitkräfte“ ab.

Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)

Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht mit Sitz in Venedig wurde 1990 als Teilabkommen des Europarats ins Leben gerufen. Sie ist ein beratendes Gremium, das sich vornehmlich mit Rechtsgarantien zur Sicherung der Demokratie befasst. Inzwischen sind alle Europarats-Staaten Mitglieder dieses Teilabkommens, das sich aus unabhängigen Rechtsexperten zusammensetzt. Mit Kirgisistan ist am 1. Januar 2004 erstmals ein Nichtmitglied des Europarats in die Kommission aufgenommen worden.¹⁰ Vorsitzender der Kommission ist der Italiener Antonio La Pergola.

Von Juli 2003-Juni 2004 hat die Kommission unter anderem die Verfassungsänderungsprozesse in Bosnien-Herzegowina, Georgien und der Ukraine beratend begleitet. Darüber hinaus widmete sich die Kommission verstärkt der Verfassungsgerichtsbarkeit. Deren Funktionsfähigkeit fördert sie nicht nur durch Beratung bei der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetze (aktuell: Aserbaidshan und Türkei), sondern auch durch Seminare, so jüngst in Aserbaidshan, Belarus, Litauen und Russland.

8 PA Opinion No. 251 (2004): Draft Protocol No. 14 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms amending the control system of the Convention, Straßburg 28. April 2004.

9 Dänemark, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta und Schweden.

10 Belarus ist assoziiertes Mitglied. Argentinien, der Heilige Stuhl, Japan, Kanada, Kasachstan, Korea, Mexiko, Uruguay und die USA haben Beobachterstatus, Südafrika einen besonderen Kooperationsstatus inne.

Auf Anfrage von anderen Organen des Europarats kann die Venedig-Kommission Stellungnahmen abgeben. Beispiele dafür sind die von der PVdER erbetene Stellungnahme zur möglichen Weiterentwicklung der Genfer Konventionen, um Lücken im internationalen humanitären Recht zu schließen, oder – ebenfalls auf Bitte der PVdER – die Stellungnahme zu den Auswirkungen einer rechtsverbindlichen EU-Menschenrechts-Charta (beide Dezember 2003).

Weitere Aktivitäten in 2003/2004

Von den umfangreichen weiteren Aktivitäten des Europarats seien hier nur einige gestreift. Der durch das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter eingesetzte Ausschuss zur Verhütung von Folter führte im Berichtszeitraum 24 periodische und ad hoc-Besuche in Mitgliedstaaten des Europarats durch. Am 10. Juli 2003 gab er eine öffentliche Erklärung zur Situation in Tschetschenien ab, in der er die Reaktion der russischen Behörden auf die vom Ausschuss nachgewiesenen großen Missstände als im Wesentlichen „unproduktiv“ kritisierte.¹¹

Ihr 10jähriges Jubiläum feierte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz am 18. März 2004. Im Vier- bzw. Fünfjahres-Rhythmus erstellt die Kommission Berichte über Rassismus und Diskriminierung in jedem einzelnen Mitgliedstaat des Europarats und spricht Empfehlungen zur Verbesserung der Situation aus. Zudem erarbeitet die Kommission allgemeine Politikempfehlungen – im März 2004 über die Bekämpfung von Rassismus im Zuge der Terrorismusbekämpfung – und informiert über „good practice“-Beispiele.

Seine Vorreiterrolle bei der Schaffung eines einheitlichen gesamteuropäischen Rechtsraumes machte der Europarat auch 2003/2004 geltend. So trat am 1. Juli 2004 das Europäische Übereinkommen über Datennetzkriminalität in Kraft. Dabei handelt es sich um die erste internationale Vereinbarung über Straftaten, die mittels des Internets oder anderer Computernetze begangen worden sind. Ein anderes Beispiel ist der Entwurf einer Konvention zum Kampf gegen Menschenhandel, den das Ministerkomitee 2003 in Auftrag gegeben hat.

Weiterführende Literatur

- Johan Callewaert: Die EMRK und die EU-Grundrechtecharta. Bestandsaufnahme einer Harmonisierung auf halbem Weg, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 30/7-10 (2003), S. 198-206.
- Amelie Hagedorn: Gleiche Maßstäbe für Ost und West? Die Staaten Ost- und Mitteleuropas vor dem EGMR unter besonderer Berücksichtigung des Art. 5 EMRK, Frankfurt/M. u.a. 2004.
- Uwe Holtz (Hrsg.): 50 Jahre Europarat (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung Bd. 17), Baden-Baden 2000.
- M. Keyser: The Council of Europe Convention on Cybercrime, in: Journal of Transnational Law and Policy 12/2 (2003), S. 287-326.

¹¹ CPT Public statement concerning the Chechen Republic of the Russian Federation (made on 10 July 2003), CPT/Inf (2003) 33.

- Rod Morgan / Evans, Malcolm: Bekämpfung der Folter in Europa. Die Tätigkeit und Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter, Berlin u.a. 2003.
- Brigitte L. Ohms: Bewertung des Diskussionsstandes über die Entlastung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 30/4-6 (2003), S. 141-148.
- Wolf Okresek: Die Umsetzung der EGMR-Urteile und ihre Überwachung. Probleme der Vollstreckung und der Behandlung von Wiederholungsfällen, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 30/4-6 (2003), S. 168-174.
- Jörg Polakiewicz: Europäischer Menschenrechtsschutz zwischen Europarat und Europäischer Union, in: Thilo Marauhn (Hg.), Die Rechtsstellung des Menschen im Völkerrecht. Entwicklung und Perspektiven, Tübingen 2003, S. 37-54.
- Michèle Roth: Der Einfluss des Europarats auf die demokratische und menschenrechtliche Transformation der baltischen Staaten (Europäische Hochschulschriften Reihe 31, Bd. 479), Frankfurt/M. u.a. 2004.
- Steffen Rülke: Venedig-Kommission und Verfassungsgerichtsbarkeit. Eine Untersuchung über den Beitrag des Europarates zur Verfassungsentwicklung in Mittel- und Osteuropa (Göttinger Studien zum Völker- und Europarecht Bd. 1) Köln u.a. 2003.
- Sebastian Schulz: Halbzeit der Amtszeit: Der Menschenrechtskommissar des Europarats – ein Erfolgsmodell?, in: MenschenRechtsMagazin 8/1 (2003), S. 26-35.